



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Beschlussanfechtung im deutschen, englischen und US- amerikanischen Aktienrecht“**

Dissertation vorgelegt von Sebastian Feige

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Werner F. Ebke

Zweitgutachter: Priv.-Doz. Dr. Florian Loyal

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

## **I. Problemaufriss und Gang der Untersuchung**

Die Dissertation untersucht auf Grundlage eines rechtsvergleichenden Ansatzes, wie die Rechtsordnungen Deutschlands, Englands und der USA prozessual den Schutz von (Minderheits-)Aktionären gewährleisten. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Frage gelegt, welche Bedeutung in den betrachteten Rechtsordnungen dem Rechtsschutz gegen Beschlüsse der Versammlung der Gesellschafter zukommt.

Die Arbeit gliedert sich in drei Länderberichte und einen vierten Teil, welcher der Auswertung und Analyse der im Rahmen der Länderberichte gefundenen Ergebnisse dient. Der Länderbericht zum deutschen Recht (Teil 1 der Arbeit) nimmt das vielschichtige Beschlussmängelrecht in Aktiengesellschaften in den Blick, während die Rechtsschutzmöglichkeiten von Gesellschaftern einer GmbH nicht vertieft werden. In den Länderberichten zu England (Teil 2) und den USA (Teil 3) wird diese thematische Eingrenzung aufgrund der erheblichen strukturellen Nähe der maßgeblichen Gesellschaftsformen nicht in gleichem Maße nachvollzogen. Um dem Leser das Verständnis und die Einordnung zu erleichtern, werden in den Länderberichten zu England und den USA auch die maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Strukturen erläutert.

Der vierte Teil der Arbeit fasst die prägenden Merkmale des prozessualen Aktionärsrechtsschutzes in den drei betrachteten Rechtsordnungen zusammen (Teil 4 A.), um sodann nach den Gründen für die herausgearbeiteten Unterschiede zu fragen (Teil 4 B.). Teil 4 C. der Arbeit geht der Frage nach, ob man aus den beiden Auslandsrechtsordnungen Ideen für die inhaltliche Fortentwicklung des prozessualen Minderheitsschutzes im deutschen Aktienrecht gewinnen kann (Teil 4 C.). Die Dissertation endet mit einer Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse in Thesen (Teil 4 D.).

## **II. Zu den prägenden Merkmalen des Aktionärsrechtsschutzes im deutschen Recht**

Der prozessuale Minderheitsschutz des deutschen Aktienrechts konzentriert sich auf die Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage als gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gerichtete Rechtsbehelfe. Das Aktiengesetz enthält zahlreiche Vorschriften, die sich mit diesen beiden Klagearten befassen. Daneben haben Rechtsprechung und Literatur dazu beigetragen, das durch Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage eröffnete Schutzniveau weiter auszubauen. Exemplarisch benennt die Arbeit die Entwicklung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht und die Anfechtbarkeit von Entlastungsbeschlüssen im Zusammenhang mit Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG. Der Länderbericht zum deutschen Recht stellt die historische Entwicklung der Anfechtungs- und der Nichtigkeitsklage dar und geht auf die Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe ein, um sodann prozessuale Aspekte der beiden Klagearten zu erläutern.

Im Anschluss widmet sich die Arbeit dem Phänomen der sog. „räuberischen Aktionäre“. Hierbei wird aufgezeigt, dass die gesetzgeberischen Reformbemühungen, die der Eindämmung der Umtriebe räuberischer Aktionäre dienten, zu einer weiter zunehmenden Komplexität des deutschen Beschlussmängelrechts beigetragen haben. Der Gesetzgeber hat mit dem in § 246a AktG geregelten Freigabeverfahren nämlich eine zusätzliche Form des Rechtsschutzes geschaffen, die aufgrund ihrer Bestandskraft schaffenden und damit den Suspensiveffekt der Beschlussmängelklagen aushebelnden Wirkung das Risiko birgt, diese als Rechtsschutzinstrument der Aktionäre zu entwerten. Dies stellt die Kehrseite des Umstandes dar, dass das 2009 zuletzt reformierte Freigabeverfahren zu nicht von der Hand zu weisenden Erfolgen geführt und die Anzahl missbräuchlicher Beschlussmängelklagen reduziert hat.

Eine weitaus geringere Bedeutung als Beschlussmängelklagen kommt im deutschen Recht sonstigen Rechtsbehelfen zu. Im Jahre 2005 wurde Aktionären durch § 148 AktG erstmals die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatzansprüche der Gesellschaft zu verfolgen. Das in § 148 AktG normierte Klagezulassungsverfahren hat sich in der rechtlichen Praxis bislang nicht durchgesetzt. Die Gründe hierfür werden vor allem darin gesehen, dass das Klagezulassungsverfahren an zu hohe Hürden geknüpft und der Altruismus vieler Aktionäre offenbar nicht stark genug ausgeprägt ist, um die zeit- und kostenintensive Verfolgung der Ansprüche Dritter – nämlich der Gesellschaft – auf sich zu nehmen.

Klagen, die darauf abzielen, Sozialansprüchen der Gesellschaft zur Durchsetzung zu verhelfen, werden unter Verweis auf den Vorrang des in § 148 AktG geregelten Rechtsbehelfs weithin abgelehnt. Die Nichtigkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats und des Vorstands können Aktionäre im Wege einer allgemeinen Feststellungsklage nach § 256 ZPO feststellen lassen, wohingegen die (analoge) Anwendbarkeit der §§ 241 ff. AktG abgelehnt wird. Daneben eröffnet § 147 AktG Aktionären die Möglichkeit, Ersatzansprüche der Gesellschaft durch einen besonderen Vertreter geltend machen zu lassen.

### III.

#### **Zu den prägenden Merkmalen des Aktionärsrechtsschutzes im englischen Recht**

Der Länderbericht zum englischen Recht stellt zunächst die Rechtsquellen des englischen Gesellschaftsrechts sowie die Strukturen und Besonderheiten der *company* als für die vorliegende Themenstellung maßgebliche Gesellschaftsform dar.

Im Weiteren geht die Arbeit der Frage nach, welche Rechtsschutzmöglichkeiten den Aktionären im englischen Recht zustehen. Hierbei wird auf materiell-rechtliche Aspekte des Aktionärsrechtsschutzes eingegangen, nämlich insbesondere die Grundsätze, die in dem Urteil *Allen v. Gold Reefs of West Africa* und als Ausnahme zu der Regel aus *Foss. v. Harbottle* in der Entscheidung *MacDougall v. Gardiner* aufgestellt wurden.

Der Companies Act 2006 (CA 2006) weist anders als das deutsche Aktiengesetz kein detailliert normiertes Beschlussmängelrecht auf. Eine dem deutschen Recht vergleichbare Fokussierung auf die Überprüfung der Willensbildung des *general meeting* als dem mit der Hauptversammlung vergleichbaren Organ kennt das englische Recht nicht. Nur vereinzelt wird im CA 2006 der Rechtsschutz gegen Beschlüsse des *general meeting* in den Blick genommen.

Rechtsbehelfe, die für Aktionäre englischer *public companies* von Bedeutung sind, sind die *derivative suit* und die *unfair prejudice remedy*. Die *derivative suit*, die durch den CA 2006 erstmals eine gesetzliche Normierung erfahren hat, dient der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Verwaltung und Dritte, denen ein gesellschaftsschädigendes Verhalten vorzuwerfen ist. Die *derivative suit* ist von dem Gedanken getragen, dass es der Gesellschaft grundsätzlich selbst obliegt, die ihr zustehenden Ansprüche durchzusetzen. Sie ist daher an hohe Hürden wie das erfolgreiche Durchschreiten eines gerichtlichen Vorverfahrens geknüpft. Ihre praktische Bedeutung ist (bislang) gering. Die in Sec. 994 ff. CA 2006 geregelte *unfair prejudice remedy* dient dazu, unbillige Benachteiligungen zu Lasten von Gesellschaftern einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen und eröffnet den Gerichten auf Rechtsfolgenseite erhebliche Spielräume. Der *unfair prejudice remedy* kommt im englischen Gesellschaftsrecht zwar grundsätzlich eine gewichtige Rolle zu. Dies gilt für die im Mittelpunkt der Arbeit stehenden *public companies* aber nur mit Einschränkungen. Eine *unfair prejudice remedy* kann sich grundsätzlich auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, Satzungsvorschriften und „berechtigte Erwartungen“, die ein Gesellschafter aufgrund der Gesamtumstände haben durfte, stüt-

zen. Diese berechtigten Erwartungen, die in *private companies* oftmals relevant werden, können nach der Rechtsprechung bei Klagen von Aktionären einer *public company* aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes jedoch nicht herangezogen werden.

Von Bedeutung für das Verständnis des englischen Aktionärsrechtsschutzes ist die Tatsache, dass englische Gerichte einer Intervention in Gesellschaftsangelegenheiten allgemein skeptisch gegenüberstehen. Hintergrund dieser richterlichen Zurückhaltung ist das sogenannte *internal management principle*, das in der Entscheidung *MacDougall v. Gardiner* erstmals umfassend herausgearbeitet wurde, aber bereits zuvor existierte. Sofern ein Gesellschafter die Verletzung eigener Rechte geltend macht, steht das *internal management principle* einer (Beschlussanfechtungs-)Klage zwar nicht entgegen. Die Möglichkeit zur Klage kann insoweit aber durch einen anderen Grundsatz eingeschränkt sein, nämlich das *irregularity principle*, wonach Rechtsverstöße einem Aktionär keine Klagemöglichkeit eröffnen, wenn das gerügte Unrecht durch die gesellschaftsinternen Abläufe ratifiziert oder gebilligt werden kann.

#### IV.

#### Zu den prägenden Merkmalen des Aktionärsrechtsschutzes im US-amerikanischen Recht

Der Länderbericht zum US-amerikanischen Recht geht zunächst auf die Gesetzgebungskompetenz der Bundesstaaten auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, die Rolle Delawares für die Entwicklung desselben und die Bedeutung des Revised Model Business Corporation Act für die Rechtsangleichung der verschiedenen Gesellschaftsrechtsordnungen ein. Sodann werden verschiedene Erscheinungsformen der *corporation* und deren Wesensmerkmale und ihre innere Struktur erläutert.

Im Anschluss werden die Rechtsschutzmöglichkeiten der Aktionäre in den Blick genommen. In den Teilrechtsordnungen der USA stellen als *derivative suits* bezeichnete, auf die Durchsetzung von Ansprüchen der Gesellschaft abzielende Klagen ein wesentliches Rechtsschutzinstrument der Aktionäre dar. Möchte ein Kläger im Wege der *derivative suit* Ansprüche durchsetzen, die originär nicht ihm, sondern der Gesellschaft zustehen, muss er jedoch erhebliche prozessuale Hürden überwinden. So soll im Rahmen der *derivative suit* das sog. *demand*-Erfordernis gewährleisten, dass in erster Linie die Gesellschaft selbst darüber befinden kann, ob ein Gesellschafter der Gesellschaft zustehende Ansprüche geltend machen darf. Da dem *demand*-Erfordernis in vielen Fällen nicht genügt werden kann, kommt der Frage, wann davon ausgegangen werden muss, dass ein Gesellschafter Rechte der Gesellschaft geltend macht und wann demgegenüber von der Geltendmachung eigener Rechte auszugehen ist, ein erhebliches Gewicht zu. Sofern sich ein Gesellschafter unter Zugrundelegung dieser oftmals diffizilen Abgrenzungsfrage auf eigene Rechte stützen kann, steht ihm die *direct suit* offen, die nicht an das *demand*-Erfordernis und die sonstigen prozessualen Hürden der *derivative suit* geknüpft ist.

Auf Grundlage der vorgenannten Ausführungen geht die Arbeit auf den Rechtsschutz der Aktionäre im Zusammenhang mit Beschlüssen des *shareholders' meeting* ein. Hierbei werden zunächst ausdrücklich normierte Fälle der gerichtlichen Überprüfung von Wahlen und von sonstigen Beschlüssen des *shareholders' meeting* dargestellt und deren vergleichsweise geringe praktische Bedeutung erläutert. Ferner wird aufgezeigt, dass auch auf *quo warranto* gestützte Klagen zur Überprüfung von Wahlen in vielen Bundesstaaten nur eine begrenzte Bedeutung haben. Soweit in US-Bundesstaaten keine Vorschriften existieren, die es Aktionären ausdrücklich ermöglichen, gegen Wahlen und sonstige Beschlüsse des *shareholders' meeting* vorzugehen und der Rechtbehelf *quo warranto* nicht einschlägig ist, bedarf es des Rückgriffs auf das (allgemeine) Rechtsschutzsystem, bestehend aus *direct* und *derivative suits*.

Untergliedert nach Fallgruppen werden sodann ausgewählte Entscheidungen US-amerikanischer Gerichte dargestellt, die sich mit Beschlussmängelkonstellationen befasst haben. Anhand dieser Entscheidungen wird deutlich, dass sich die Rechtsschutzmöglichkeiten, die Aktionären in den Teilrechtsordnungen der USA insoweit zustehen, nicht auf eine nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines bereits gefassten Beschlusses beschränken. Es gibt zwar Beispiele für solche auf Aufhebung und Nichtigkeitserklärung abzielende Klagen. Sie stellen aber eher eine Ausnahmeerscheinung dar. Hinzu kommt, dass in beschlussbezogenen Klagen die Beseitigung der Beschlüsse oftmals gar nicht das eigentliche Hauptaugenmerk der Kläger darstellt, sondern einen Annex zu einem anders gelagerten Rechtsschutzbegehren bildet. Praxisrelevanter als nachträglicher Rechtsschutz sind jene Rechtsbehelfe, die schon im Vorfeld der Beschlussfassung ansetzen und beispielsweise verhindern sollen, dass *shareholders' meetings* überhaupt abgehalten oder in ihrem Rahmen Beschlüsse gefasst werden. Darüber hinaus können Aktionäre in den US-amerikanischen Teilrechtsordnungen die auf Beschlüssen des *shareholders' meeting* beruhenden Ausführungs- und Umsetzungsmaßnahmen zum Gegenstand ihrer Rechtsschutzbegehren machen.

Die Arbeit befasst sich im Weiteren mit den Mängeln, die Beschlüssen des *shareholders' meeting* anhaften können. Ein Beschluss kann zum einen gegen Vorschriften verstoßen, die dessen ordnungsgemäßes Zustandekommen betreffen. Zum anderen kann ein Beschluss des *shareholders' meeting* inhaltlich gegen Recht und Gesetz verstoßen oder aufgrund von Mängeln im Vorfeld der Beschlussfassung, nämlich im Rahmen der Einwerbung von Stimmrechtsvollmachten, angreifbar sein.

Das Gesellschafts- bzw. Prozessrecht in den Teilrechtsordnungen der USA ist von einem gewissen Maß an Gestaltungskompetenz der Gerichte auf Rechtsfolgenseite geprägt. Dies beruht zum einen darauf, dass die gesellschaftsrechtliche Rechtsprechung ihre Ursprünge teilweise im Billigkeitsrecht der *equity* hat, was dem erkennenden Gericht die Möglichkeit eröffnet, darüber zu entscheiden, wie es dem jeweiligen klägerischen Begehren nachkommt und mit welchen Anordnungen im Einzelfall es einem Rechtsschutzersuchen abhilft. Einer engen Bindung an die klägerischen Anträge unterliegt das angerufene Gericht nicht. Vielmehr kann es zusprechen, worauf der Kläger aufgrund der gerichtlichen Würdigung der Sach- und Rechtslage einen Anspruch hat. Ausdrücklich niedergelegt ist dies in der *Federal Rule of Civil Procedure* Nr. 54 (c). Hiernach soll im Falle eines Endurteils – eine Ausnahme gilt für Versäumnisurteile – zugesprochen werden, was der Partei zusteht, selbst wenn dies in den Schriftsätzen nicht beantragt worden ist. Zum anderen bestehen insoweit gerichtliche Gestaltungsspielräume, als der *Supreme Court* die US-Bundesgerichte, die für Klagen im Zusammenhang mit der Einwerbung von Stimmrechtsvollmachten zuständig sind, ermächtigt hat, die erforderlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen, um dem gesetzgeberischen Ziel zur Durchsetzung zu verhelfen, eine umfassende Aufklärung der Aktionäre im Rahmen der Einwerbung von Stimmrechtsvollmachten zu gewährleisten.

## V.

### Gründe für die dargestellten Unterschiede

Es lassen sich verschiedene Gründe dafür anführen, weshalb Beschlussmängelklagen in Deutschland eine praktische Bedeutung zukommt, die sich in dieser Form weder in England noch den Teilrechtsordnungen der USA wiederfindet. Die gesetzgeberische Entscheidung gegen Ende des 19. Jahrhunderts, beschlussbezogene Rechtsbehelfe ausdrücklich gesetzlich zu regeln, ist gewiss einer der möglichen Gründe hierfür. Doch diese Regelungen wären wohl „toten Recht“ geblieben und hätten die zahlreichen Reformen des deutschen Aktienrechts nicht überdauert, wenn es für Beschlussmängelklagen kein praktisches Bedürfnis gegeben hätte.

Maßgeblich dürfte hierbei gewesen sein, dass Beschlussmängelklagen in besonderer Weise geeignet sind, jene Konflikte einzuhegen, die in Gesellschaften akut werden, die einen geringen Streubesitz aufweisen und in denen einzelne Aktionäre signifikanten, einflussvermittelnden Anteilsbesitz haben. Derlei Aktionärsstrukturen waren – zumindest in der Vergangenheit – typisch für große deutsche börsennotierte Gesellschaften. In den beiden betrachteten, von Gesellschaften mit breitem Streubesitz geprägten Auslandsrechtsordnungen verlaufen demgegenüber in großen Kapitalgesellschaften die Konfliktlinien in stärkerem Maße im Verhältnis zwischen Aktionären und Unternehmensleitung. Die Arbeit setzt sich in diesem Zusammenhang mit der Frage auseinander, welche Ursachen für die Ausprägung unterschiedlicher Anteilseignerstrukturen in einer Rechtsordnung maßgeblich sind und welche Konfliktlinien in Gesellschaften hieraus typischerweise resultieren. Die Überzeugungskraft der aufgestellten These, dass die in einer Rechtsordnung vorherrschenden Rechtsbehelfe die dort jeweils maßgeblichen Konfliktlinien widerspiegeln, wird sodann vor dem Hintergrund untersucht, dass sich die Aktionärsstrukturen der großen börsennotierten Unternehmen in Deutschland in den vergangenen Jahren erheblich gewandelt haben.

Als weiteren Grund für unterschiedlich ausgeprägte Formen des Aktionärsrechtsschutzes führt die Arbeit an, dass die tatsächliche Macht- und Kompetenzfülle, die den verschiedenen Gesellschaftsorganen in den untersuchten Rechtsordnungen zukommt, maßgeblich für die Entwicklung der jeweils vorherrschenden Aktionärsrechtsbehelfe ist. Die beiden Auslandsrechtsordnungen sind von einer deutlich schwächeren Stellung des *shareholders'* bzw. *general meeting* und einer stärkeren Rolle der Verwaltung geprägt, was das Bedürfnis nach Klagen, die der Kontrolle des Handelns der Verwaltung dienen, verstärkt. In den Teilrechtsordnungen der USA existieren zudem Besonderheiten der Kostenverteilung im Prozess, die dazu führen, dass oftmals gar nicht die Aktionäre selbst die treibende Kraft hinter den jeweiligen gerichtlichen Auseinandersetzungen sind, sondern auf Anlegerklagen spezialisierte Anwaltskanzleien.

Das Zwischenfazit im Länderbericht zur Rechtslage in England, wonach die prozessualen Möglichkeiten von Aktionären im englischen Recht im Vergleich zu den beiden anderen betrachteten Rechtsordnungen schwächer ausgeprägt sind, wird dahingehend ergänzt und präzisiert, dass dies nicht mit einer grundsätzlich schwachen oder gar schutzlosen Stellung der Aktionäre gleichzusetzen ist. In England existiert nämlich eine Vielzahl außerprozessualer Instrumente zum Schutz der Aktionäre.

## VI.

### **Ideen für die inhaltliche Fortentwicklung des prozessualen Minderheitsschutzes im deutschen Aktienrecht**

Abschließend geht die Arbeit der Frage nach, ob man aus den beiden Auslandsrechtsordnungen Ideen für die inhaltliche Fortentwicklung des prozessualen Minderheitsschutzes im deutschen Aktienrecht gewinnen kann. Es wird dafür plädiert, auf der Rechtsfolgeseite der Beschlussmängelklagen anzusetzen und dort ein gewisses Maß an Gestaltungsspielräumen zu schaffen. Die im Schrifttum entwickelte Idee, Beschlüsse nur bei Vorliegen besonders gravierender Verstöße aufzuheben, und stattdessen die Rechtsfolgen der Beschlussmängelklagen abzustufen, wird befürwortet.

\*\*\*\*\*